

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 34 (1887)

12 (24.3.1887)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-678691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-678691)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prännum.=Preis 50 S

1887. Donnerstag, 24. März. №. 12.

Bekanntmachungen.

1) Wie im verflossenen Jahre, so sollen auch in diesem Jahre wieder Kinder in drei Abtheilungen von je 24 unter Begleitung und Aufsicht von Diaconissen nach dem Seebade Wangerooge entsendet und im dortigen Kinderhospize auf je vier Wochen verpflegt werden. Ohne daß die Zeit schon genau festgestellt werden kann, ist zum Gebrauch der Kur vorläufig in Aussicht genommen:

für die erste Abtheilung: Ende Mai bis Ende Juni.

Hier werden vorzugsweise solche Kinder Berücksichtigung finden, welche lediglich Seeluft genießen sollen,
für die zweite Abtheilung der Monat Juli,
für die dritte Abtheilung der Monat August, eventuell ein Theil des Monats September.

Die Kosten, welche an den Rechnungsführer des Diaconissen-Vereins, Herrn Weinhändler C. Schäfer im Voraus zu zahlen sind, belaufen sich für jedes Kind:

der ersten und der dritten Abtheilung auf 35 M incl.

der Reise- und Ueberfahrtskosten von Oldenburg ab.

der zweiten Abtheilung auf 60 M außer den Reise- und Ueberfahrtskosten und etwaiger außerordentlicher Kosten z. B. in Krankheitsfällen.

Die Kinder erhalten kurgemäße, kräftige, den Inselfverhältnissen entsprechende Kost, weitergehende Ansprüche finden keine Berücksichtigung: Sendungen von rohem Obst und andern eßbaren Gegenständen Seitens der Verwandten der Kinder sind aus sanitären Gründen nicht erwünscht; jedenfalls müssen dieselben an die Verwaltung des Hospizes und nicht an die Kinder direct adressirt sein.

Die Kinder dürfen das 14. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen aber mindestens 7 Jahre alt sein, abgesehen von besonderen Fällen, in denen der Vereinsvorstand etwa eine Ausnahme gestattet.



Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche diese Gelegenheit benutzen wollen, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen die Wohlthat einer Badefur in Wangerooze zu gewähren, haben sich bis zum 25. April d. J. bei dem unterzeichneten Vereinsvorstande schriftlich oder mündlich zu melden. Bei der Meldung sind anzugeben;

Name, Stand, Staatsangehörigkeit, Heimath und Wohnort der Eltern 2c.

Name und Alter der Kinder
und

zu übergeben:

ein umständliches ärztliches Zeugniß, aus welchem der Grad der Bedürftigkeit des betr. Kindes für den Gebrauch eines Seebades mit einiger Sicherheit beurtheilt werden kann, auch für Kinder der ersten und dritten Abtheilung ein Dürftigkeitsattest der Ortsbehörde.

Der unterzeichnete Vereinsvorstand behält sich die Auswahl unter den Kindern vor, desgleichen auch für die erste und dritte Abtheilung die Bestimmung der Badezeit. Etwa in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche, sollen, so weit thunlich, berücksichtigt werden.

Jedes Kind hat mitzubringen:

2 Anzüge und Wäsche für vier Wochen, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Pantoffeln, 6 Taschentücher, 4 Paar Strümpfe, 3 Handtücher, 1 Badelaken, 1 besonders warmes Kleidungsstück. Die Sachen müssen gut verpackt und deutlich mit Namen und Bestimmungsort bezeichnet sein.

Wann und wo die Kinder sich einzufinden haben, wird den Betreffenden durch besondere Zettel bekannt gemacht werden.

Auf der Hin- und Rückreise und während ihres Aufenthaltes im Hospiz stehen die Kinder unter der Zucht und Aufsicht der Diaconissen, deren Anweisungen sie zu befolgen haben. Ungehorsam und Auflehnung der Kinder gegen die Diaconissen berechtigen den Vereinsvorstand, die betr. Kinder aus dem Hospize zu entlassen und nach Hause zu schicken, ohne daß derselbe verpflichtet wäre, die eingezahlten Verpflegungsgelder ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

Für die Zahlung der oben angegebenen Verpflegungsgelder 2c. haben die Eltern 2c. selbst zu sorgen. Es wird indessen kraft besonderer Autorisation darauf hingewiesen, daß die Großherzogliche Commission für Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen geneigt ist, zur Zahlung des Verpflegungssatzes von

35 *M* in einzelnen Fällen eine Beihilfe aus dem Jubiläumsfonds dann zu leisten, wenn nach dem Statut dieses Fonds eine solche Beihilfe zulässig erscheint. Sollten demnach Eltern, welche nicht der Stadt Oldenburg oder dem Amtsverbande Jever angehören, außer Stande sein, die Verpflegungskosten zu bestreiten, so wird denselben anheingeeben, sich mit einem Gesuche um eine Beihilfe zu den Kosten aus dem Jubiläumsfonds an die gedachte Großherzogliche Commission zu wenden. Dabei wird bemerkt, daß eine solche Beihilfe nach § 7 des Statuts für den Jubiläumsfonds nur bewilligt werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß

1. die Kinder bezw. deren Eltern hiesige Staatsangehörige sind und in einer inländischen Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz haben,
2. in gutem Rufe stehen,
3. gering bemittelt, aber
4. noch nicht aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt sind, und daß
5. nach ärztlichem Gutachten der Besuch eines Seebades für die Gesundheit des Kindes erforderlich oder doch dringend wünschenswerth ist,
6. die Aufbringung der dazu weiter erforderlichen Mittel gesichert ist.

Für die Kinder aus der Stadt Oldenburg wird unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen die Elisabethstiftung Beihilfen gewähren und haben sich die Betreffenden eventuell mit einem Gesuche an den Stadtmagistrat daselbst zu wenden.

Kinder, welche aus öffentlichen Armenmitteln unterhalten werden, können Theil nehmen, wenn die betr. Armencommission die Zahlung der Verpflegungskosten übernimmt.

Oldenburg, den 16. März 1887.

Der Vorstand des Vereins für Krankenpflege durch Diaconissen.
v. Schrenck.

2) Die Armencommission ersucht diejenigen Einwohner der Stadt, welche willens und in der Lage sind, der Armencommission zur Benutzung für solche Familien und einzelne Personen, die aus der Armenkasse unterstützt werden, gesunde Wohnungen sofort oder später zur Disposition zu stellen, sich zu einer Besprechung Vormittags zwischen 10 und 1 Uhr auf dem provisorischen Rathhause, Zimmer Nr. 5 einzufinden.

Oldenburg, aus der Armencommission, den 16. März 1887.
v. Schrenck.

3) Die Hülfswächter Gerd Oltmanns zu Bloherfelde und Diedrich Schonvogel Gerberhof sind als städtische Vollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 16. März 1887.
v. Schrenck.

4) Die Voranschläge der Turncasse und der Begecasse der Stadtgemeinde Oldenburg pro 1887/88 liegen vom 24. d. bis zum 7. k. Mts. im Geschäftslokal des Actuars Schwegmann, Schüttingstraße 1, zur Einsicht aller Betheiligten und Einbringung von Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 18. März 1887.
v. Schrenck.

5) Für das diesjährige Musterungsgeschäft des Aushebungsbezirks Stadtgemeinde Oldenburg sind folgende Termine angesetzt:

1. Montag, den 28. März 1887, Morgens 7 Uhr,
zur Musterung der älteren Jahrgänge und Vornahme der betreffenden Reklamationen.

2. Dienstag, den 29. März 1887, Morgens 7 Uhr,
zur Klassifikation, Musterung des Jahrgangs 1867, Vornahme der betreffenden Reklamationen und Loosung.

Die Betheiligten haben zu diesem Termine pünktlich
in dem Gasthause zum Lindenhofe an der Nadorfstraße hieselbst
zu erscheinen und früher empfangene Loosungsscheine mitzubringen.

Wer ohne Entschuldigung fehlt, hat die gesetzlichen Strafen und Nachtheile zu gewärtigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 22. Febr. 1887.
v. Schrenck.

6) Die Voranschläge der Stadtgebietskasse und der Begecasse des Stadtgebiets pro 1887/88 liegen vom 21. d. bis zum 4. k. M. im Geschäftslokal des Actuars Schwegmann, Schüttingstr. 1, zur Einsicht aller Betheiligten und Einbringung von Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. März 1887.
v. Schrenck.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.